

Prozessbeschreibung zu UdS-internen Qualitätssicherungsverfahren

Checkliste für Weiterbildungsangebote
an der Universität des Saarlandes

cecsaar@uni-saarland.de

Vorbemerkung

In den „Qualitätskriterien für weiterbildende Zertifikatsangebote an der UdS“ bzw. den „Qualitätskriterien zur Neukonzeption von Studienfächern“ sowie den dazugehörigen idealtypischen Planungsabläufen werden die grundlegenden Prozess-Schritte und Qualitätskriterien zur Einrichtung von Weiterbildungsangeboten an der UdS beschrieben.

Zu speziellen Fragen in Bezug auf Weiterbildungsangebote werden im Folgenden zusätzliche Informationen bzgl. häufig gestellten Fragen (FAQ's) bereitgestellt:

Wie ist die konkrete studienorganisatorische Aufgabenteilung zur Durchführung eines Weiterbildungsangebots an der UdS?

Empfehlungen dazu finden sich in der Anlage im Dokument „Einrichtung und Management von Weiterbildungsangeboten: Idealtypische Aufgabenverteilung“.

Was ist zu beachten, wenn das Weiterbildungsangebot in Zusammenarbeit mit einem externen Kooperationspartner durchgeführt werden soll?

Derzeit bestehen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung bereits Kooperationsverträge mit der htw saar (CEC Saar), der TU Kaiserslautern (DISC), der Universität Koblenz-Landau (ZFUW) sowie der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheit. In diesen Fällen wird lediglich ein „vertragsspezifischer Anhang“ (vgl. entsprechende Vorlage) zu den bestehenden Verträgen benötigt. Darin geregelt werden unter anderem die Aufgabenverteilung, Rechte, Gewinnverteilung, etc.

Welche didaktischen Unterstützungsmaßnahmen bestehen?

Bzgl. der Entscheidung für ein didaktisches Konzept (Präsenz-Weiterbildungsangebot, Fernstudien-Angebot/ Blended Learning-Angebot, etc.) steht Ihnen das Team des CEC Saar gerne unterstützend zur Seite. Darüber hinaus bietet das Zentrum für Schlüsselkompetenzen und Hochschuldidaktik (ZeSH) spezielle hochschuldidaktische Angebote, auch mit Fokus zu

E-Learning-Elementen an und berät zu didaktischen Nutzungsmöglichkeiten der Lernplattform Moodle (Learning Management System der UdS).

Welcher Overhead-Satz gilt und kann von den Overhead-Sätzen abgewichen werden?

Weiterbildungs-Studiengänge werden üblicherweise dem hoheitlichen Bereich und damit der nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit zugeordnet, daher ist hier grundsätzlich ein Overhead von 20% vorgesehen. Zertifikate befinden sich dagegen im nichthoheitlichen und wirtschaftlichen Bereich, es besteht daher eine Verpflichtung zur Vollkostenrechnung. Hier wurde ein zentraler Overheadsatz für die gesamte Universität von 49% errechnet. Eine Abweichung ist hier nur dann möglich, sollte man nachweisen können, dass der Marktpreis deutlich niedriger ist und man somit nicht konkurrenzfähig wäre mit dem Angebot der UdS. Hier müssten dann 3 Vergleichsangebote (innerhalb der EU) eingeholt werden, um den Marktpreis nachzuweisen. Auf dieser Basis kann ein Antrag an das Präsidium gestellt werden, den Overhead-Satz entsprechend zu reduzieren. Bezugsquelle für den Overhead sind immer die tatsächlichen Kosten (Vollkosten). Der Overhead wird anteilig aufgeteilt, 40% davon fließen zurück in die anbietende Fakultät.¹

Wie erstelle ich eine Marktanalyse?

Bzgl. der Erstellung der Marktanalyse steht Ihnen das Team des CEC Saar unterstützend zur Seite. Analysepunkte sind insbesondere die Erfassung der potentiellen Teilnehmer*innengruppe (Nachfrage, Lernumfeld, Informationskanäle), Konkurrenzangebote (Gebühren und Merkmale von vergleichbaren Weiterbildungsangeboten), Umfeldanalyse, etc.

Kann ich ein Weiterbildungsangebot nur in Nebentätigkeit durchführen?

In der Regel werden Weiterbildungsangebote in Nebentätigkeit durchgeführt. Ausgenommen von diesem Grundsatz sind Lehreinheiten, die im grundständigen Bereich dauerhaft nicht ausgelastet sind und noch über freie Kapazität für Weiterbildungsstudiengänge im Rahmen ihres regulären Deputats verfügen. In diesem Falle

¹ Vgl. Beschluss des Präsidiums vom 16. November 2017.

werden gemäß Lehrverpflichtungsverordnung² Weiterbildungsstudiengänge, die in die Kapazität eingerechnet werden, auch auf das Deputat angerechnet. Dabei besteht ein sog. „Splitting-Verbot“, d.h. ein Professor/eine Professorin kann nicht einen Teil des Weiterbildungsangebots über Deputat und einen anderen Teil als Nebentätigkeit erbringen, sondern muss zwischen Deputat oder Nebentätigkeit wählen. Eine doppelte Anrechnung auf das Deputat von ein und derselben Lehrveranstaltung ist ebenfalls nicht möglich.

Was muss ich bei einer Anzeige von Nebentätigkeiten beachten?

In Nebentätigkeit kann sowohl die Lehrtätigkeit als auch die Organisation des Studiengangs sowie das Erstellen von (Fern-)Studienmaterial oder Onlinelehmaterialien durchgeführt werden, dies gilt sowohl für Professor*innen und Angestellte der Universität des Saarlandes. Eine Nebentätigkeit für Weiterbildungsangebote der Universität des Saarlandes kann von Beschäftigten und Professor*innen der UdS nur über einen Weiterbildungslehrauftrag ausgeübt werden (vgl. Landeshaushaltsordnung (LHO) § 57 und Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Vergütung der Lehrbeauftragten). Die Nebentätigkeit ist anzuzeigen.

Gemäß Nebentätigkeitsverordnung liegt die Grenze für Einkommen im Nebenamt bei 10.000€ p.a., darüber hinaus besteht eine Pflicht zur Abführung in Höhe von 5 %.

Welche Besonderheiten gelten für Weiterbildungsstudierende im Fernstudium?

Auch bei Fernstudienangeboten muss sichergestellt sein, dass Studierende die Angebote der Prüfungsverwaltung etc. problemlos nutzen können. Studierenden in Fernstudiengängen brauchen kein Semesterticket zu bezahlen (vgl. § 4 Nr. 2 der Beitragsordnung der Studierendenschaft der UdS).

Die Prüfungen im Fernstudium erfolgen in der Regel über Einsendeaufgaben, ggf. ist auch die Absolvierung von Prüfungen an externen Instituten möglich, sofern diese von der Universität des Saarlandes zur Prüfungsdurchführung beauftragt wurden.

² Vgl. § 3 Abs.1 Satz 3 LVVO

Ist auch eine Belegung von Einzelmodulen möglich, die später auf ein Zertifikat/Studiengang angerechnet werden können?

Ja, dies ist grundsätzlich möglich. Es kann für jedes Weiterbildungsangebot separat festgelegt werden, ob auch Einzelmodule buchbar sind. In diesem Fall ist zusätzlich eine modulbezogene Kostenkalkulation notwendig. Bei kumulierten Modulen kann am Ende auch der entsprechende Studienabschluss erworben werden.

Ist die Einschreibung als Weiterbildungsstudierende*r zwingend notwendig? Was ist bei einer Einschreibung zu beachten?

Bei Studiengängen und weiterbildenden Zertifikaten ist eine Immatrikulation erforderlich. Bei Modulzertifikaten, die weniger als 1 Semester umfassen und bei zertifizierten Einzelveranstaltungen wird in der Regel von einer Immatrikulation abgesehen. In diesen Fällen wird eine Form der zentralen Registrierung vorgenommen, vgl. aktuelle Änderung der Immatrikulationsordnung. Die Registrierung erfolgt beim Zertifikatsverantwortlichen und wird von ihm an das Studierendensekretariat weitergeleitet.

Weiterbildungsstudierende sind bei einer Einschreibung von der Verwaltungsgebühr ausgenommen, müssen jedoch den Sozialbeitrag zahlen. Bei evtl. Nichtstattfinden von Angeboten wird der bereits gezahlte Sozialbeitrag wieder zurückerstattet.

Für Weiterbildungsregistrierte ist kein Krankenversicherungsnachweis notwendig und es wird kein Sozialbeitrag fällig.

Ist eine Mischung von Studierendengruppen (weiterbildend und nicht weiterbildend) möglich?

Dies ist möglich bei nicht-zulassungsbeschränkten Fächern, in denen ausreichend freie Kapazität vorhanden ist. Wird eine reguläre Vorlesung auch für Weiterbildungsveranstaltungen polyvalent genutzt, muss das Deputat dennoch anteilig in die Kostenkalkulation mit eingerechnet werden, andernfalls Verletzung des EU-Beihilferechts (s.o.).

Bestehen Rabattmöglichkeiten für bestimmte Zielgruppen?

Sofern die Vollkosten des Angebots bereits durch reguläre Gebührenzahler gedeckt sind, kann darüber hinaus das Angebot auch zu günstigeren Konditionen für bestimmte Gruppen verkauft werden (z.B. niedrigere Gebühr für Studierende der UdS, Rabatt für größere Kontingente (z.B. an Unternehmen, andere Hochschulen ...)).

Welche Qualitätsverfahren werden in Weiterbildungsangeboten der UdS angewandt?

Grundsätzlich ist wie bei allen Lehrangeboten an der UdS eine Feedbackmöglichkeit für die Teilnehmenden sicherzustellen. Zu den verschiedenen Evaluationsmöglichkeiten informiert Sie das Team des CEC Saar gerne. Darüber hinaus sind alle akkreditierten Weiterbildungsangebote in das Qualitätsmanagementsystem der UdS eingebunden. Hierüber wird ein kontinuierliches Monitoring der Studienqualität (periodische Überprüfung in Akkreditierungsbestätigungsverfahren sowie Dokumentation der Ergebnisse im Qualitätsbarometer Lehre und Studium) sichergestellt.

Welche Marketingaktivitäten sind erforderlich?

Zur Durchführung von Marketingaktivitäten berät Sie das Team des CEC Saar. Ggf. können auch Teile des Marketing von CEC Saar übernommen werden, sofern die Kostenkalkulation des Angebots dies entsprechend vorsieht. Zu den einschlägigen Marketingaktivitäten gehören insbesondere die Bewerbung des Angebots bei Google AdWords, die Einträge in einschlägigen Internet-Portalen, Unterstützung bei der Pressearbeit sowie die Produktion von Flyern und anderen Printmaterialien, die insbesondere bei Messeauftritten verwendet werden.

Wie erstelle ich eine Kostenkalkulation?

Bzgl. der Erstellung der Kostenkalkulation steht Ihnen das Team des CEC Saar unterstützend zur Seite. Wichtige Kostenpunkte, die bedacht werden müssen, sind unter anderem Erstellung der Module, Marketing, Personal (Koordination, Studierendenorganisation und Lehre) sowie Sachkosten (Material etc.).

Was passiert bei zu wenigen Bewerber*innen für das Angebot?

Die Zulassung zu weiterbildenden Angeboten erfolgt in der Regel mit einem auflösend bedingten Zulassungsbescheid (vgl. aktuelle Änderung der Immatrikulationsordnung). Wenn die Mindestteilnehmerzahl (vgl. Kostenkalkulation) bis zu einer festgelegten Frist (z.B. 15.09.) nicht erreicht wird, dann tritt die auflösende Wirkung der Zulassung und Einschreibung zum 30.09. in Kraft. Bereits gezahlte Gebühren und Beiträge werden zurückerstattet. Wenn die Mindestteilnehmerzahl zustande kommt, werden Zulassung und Einschreibung wirksam. Nach dem 1.10. ist dann kein Rücktritt (Rückerstattung von Gebühren und Beiträgen) mehr möglich. Eine nachträgliche Einschreibung von Nachzüglern ist möglich, diese werden dann direkt ohne Auflösungsbedingung zugelassen.

Wer entscheidet über das Absetzen von Weiterbildungsangeboten?

Die Aufhebung eines weiterbildenden Studiengangs durchläuft den regulären Gremienweg³ (Fakultät, Studiausschuss, Senat, Hochschulrat, Präsidium). Das Einstellen eines Zertifikatsangebots obliegt i.d.R. der Fakultät (hier formal keine weitere Gremienbeteiligung erforderlich, analog zur Einrichtung), ggf. in Absprache mit dem Kooperationspartner.

Wer trägt das finanzielle Risiko?

Dies ist in jedem Fall einzeln festzulegen. In der Regel verbleiben sowohl das Risiko als auch die Überschüsse beim Investor, dies kann die Fachrichtung, die Fakultät oder das Präsidium sein und ist in der Studienfachskizze bzw. Zertifikatsskizze zusammen mit der Präsidiumsentscheidung festzulegen.

³ Vgl. Prozessablauf zur Aufhebung von Studienfächern